

Im Gewerkschaftsleben spielten Katholiken von jeher eine führende Rolle. Dasselbe gilt für das lokalpolitische Leben und in zunehmendem Maße auch für die nationale Ebene. International treten die Katholiken noch nicht so stark in Erscheinung, wenn man davon absieht, daß sie die Hälfte aller Missionsgelder aufbringen und eine stetig steigende Zahl von Missionaren stellen.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß im Jahre 1962 71% der Katholiken (gegen 46% der Protestanten und 54% der Gesamtbevölkerung) in Großstädten wohnten. Man erwartet, daß 1980 80% aller Amerikaner in Städten wohnen werden. Insofern befinden sich die Katholiken also in einer vorgeschobenen Position, und

sie haben begonnen, sich ihrer bewußt zu werden (vgl. *The changing parish*, „Pastoral Life“, Mai/Juni 1955; Joseph H. Fichter, *Social relations in the urban parish*, 1954; Andrew M. Greeley, *The Church and the suburbs*, 1963). Die großen Städte sind auch der Schauplatz pastoralsoziologischer Felduntersuchungen. Hier stehen viele Fragen an: Elendsviertel, Diskriminierungen, Gemeinschaftsorganisation, Kirchenstrukturen, liturgische Gemeinschaft u. a. In Chicago allein sind 600 Ordensschwwestern im (nebenamtlichen) Einsatz für „urban development-schemes“ tätig. Die Soziologie beginnt, von der Pastoraltheologie und den kirchlichen Stellen ernst genommen zu werden.

Fragen des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens

Die schulpolitische Situation in der Bundesrepublik

Durch die Notwendigkeit des Ausbaus und der Fortentwicklung der bestehenden schulischen Einrichtungen und durch den geplanten Ausbau der sog. „Hauptschule“ ist in schulpolitischen Fragen in der Bundesrepublik vieles in Bewegung geraten. Gleichzeitig und in ursächlichem Zusammenhang damit hat sich die Diskussion um die (staatliche) Konfessionsschule verschärft. Gegenwärtig ist noch zu vieles im Fluß, als daß eine zusammenfassende Darstellung aller soziologischen, politischen und kirchlichen Aspekte möglich wäre. Zudem bedürften zahlreiche Fragen, die den Gegenstand politischer Auseinandersetzungen und der innerkatholischen Diskussion bilden, einer gesonderten Behandlung. Wir beschränken uns deshalb zunächst auf einen allgemeinen Überblick über die Entwicklungstendenzen seit 1945 und auf eine primär dokumentarische Analyse der gegenwärtigen schulpolitischen Vorgänge in den einzelnen Bundesländern.

Nach 1945 wurde in allen Ländern mehr oder weniger heftig um Schulfragen gerungen. In einzelnen damals gegründeten Ländern war die Tradition so stark, daß sie auch die Neuordnung des Schulwesens, sozusagen im allgemeinen Einvernehmen, wesentlich bestimmten. Es sei nur an die heute im Baden-Württembergischen Schulstreit so oft zitierte „Christliche Gemeinschaftsschule badischer Prägung“ erinnert. Das kleinste Land der Bundesrepublik, der Stadtstaat Bremen, hatte schon vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes diesen Kampf ausgetragen und bestand auf der ausdrücklichen Anerkennung der getroffenen Regelung so unnachgiebig, daß in das Grundgesetz eine sog. „Bremer Klausel“ aufgenommen werden mußte, die besagte, „Art. 7, Abs. 3, Satz 1 findet keine Anwendung in einem Lande, in dem am 1. Januar 1949 eine andere landesrechtliche Regelung bestand“ (Art. 141 GG). Der hier ausgeschlossene Satz heißt im Wortlaut: „Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach.“ In den meisten Ländern waren gerade die Schulartikel der Verfassungen hart umkämpft. Auf sie konzentrierte sich meist die Debatte bei den Volksabstimmungen über die Verfassung.

Die Christlich-Demokratische Union (die Christlich-Soziale Union in Bayern) trat für ein möglichst unein-

geschränktes Elternrecht ein, das Wahlfreiheit für die Art der Schule sicherte. Es sollte den Eltern möglich sein, katholische und evangelische Bekenntnisschulen, Simultanschulen oder Weltanschauungsschulen zu wählen, wenn nur für die eine oder andere Schulart eine genügende Zahl von Eltern votierte. (Auf die nach Ländern auftretenden feineren Unterschiede in diesem Modus kann hier nicht eingegangen werden.) Alle diese Schulen sind Staatsschulen. Das private Schulwesen beschränkt das Grundgesetz nicht ohne plausible Gründe von vornherein im wesentlichen auf weiterführende Schulen durch Art. 7, Abs. 5: „Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.“ Auf diesem Absatz fußend, entstanden in der Folgezeit vornehmlich in den Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg private Volksschulen als Bekenntnisschulen. Im übrigen kommen sie fast nur als Schulen für behinderte Kinder vor.

An dem Prinzip der Wahlfreiheit hat die CDU/CSU lange unbedingt festgehalten, auch wenn die meisten evangelischen Kirchenleitungen einen anderen Standpunkt einnahmen. Die katholischen Bischöfe haben dieses Prinzip als das ihre überall da verfochten, wo irgendeine Aussicht auf seine Verwirklichung bestand, falls nicht die schon erwähnten Traditionen die Erfahrung bestärkt hatten, daß auch andere Formen dem Interesse an einer katholischen Kindererziehung genügen würden. Die SPD begann nach 1945 unter Anknüpfung an ihr marxistisches und areligiöses Erbe. In ihrer Vorstellung hatte nur eine staatliche Einheitsschule für alle Platz. Nur widerstrebend beugte sie sich den Vorschriften des Grundgesetzes, die private Schulen ausdrücklich zuließen. So kam es, daß in sozialdemokratisch regierten Ländern — in geographischer Reihenfolge wären hier zu nennen: Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Berlin und Hessen — die staatliche Einheitsschule, trotz zum Teil heftiger Gegenwehr kirchlicherseits, verordnet wurde. Meist geschah das schon in den Verfassungen, in Niedersachsen auch in späteren Schulgesetzen.

Zu Beginn der sechziger Jahre bahnte sich, mindestens in der Parteiführung, eine Gesinnungswandlung an in der Weise, daß man zwar nicht die Idee der staatlichen Ein-

heitsschule aufgab, aber doch ausdrückliches Verständnis dafür bekundete, daß Eltern im Gewissen anders für ihr Kind entschieden. Eine entsprechende Äußerung des gegenwärtigen Bundesjustizministers Dr. Heinemann auf dem Hamburger Deutschlandtreffen der SPD im Sommer 1963, die sicherlich mit der Parteiführung abgesprochen war, fand zwar heftigen Widerspruch in unteren Parteigremien, doch wurde in die endgültige Fassung der „bildungspolitischen Leitsätze“ der gegenüber dem ursprünglichen Entwurf leicht abgeschwächte Passus aufgenommen: „Die SPD respektiert die Entscheidung der Eltern, die einer durch ihren Glauben oder ihre Weltanschauung besonders bestimmten Erziehung den Vorrang geben. Der föderative Aufbau der Bundesrepublik erlaubt praktische Lösungen, die den unterschiedlichen Entwicklungen in den einzelnen Bundesländern Rechnung tragen.“

Als nachdrücklichste Verfechterin der Gemeinschaftsschule erwies sich bisher die FDP. Eine ihrer profiliertesten Sprecherinnen in kulturpolitischen Fragen, die frühere bayrische Landtagsabgeordnete und jetzige Staatssekretärin im hessischen Kultusministerium, Hildegard Hamm-Brücher, macht sich in einer parteioffiziellen Schrift (Bildung bestimmt unsere Zukunft. Liberale Forderungen zur Bildungspolitik, Bonn, Juli 1964) die Meinung Georg Pichts ausdrücklich zu eigen, „daß die Kirchen das Vakuum nach dem Kriege benutzt hätten, um ihre kulturpolitischen Formeln wieder durchzusetzen, die einer fernen Vergangenheit angehören. Deshalb seien alle Ansätze zu einer Schulreform im wesentlichen immer wieder an dem politischen Einfluß der katholischen Kirche gescheitert, und deshalb könne man die Kirchen auch nicht von der Verantwortung an der derzeitigen Misere freisprechen. Denn da sie durch politischen Druck die Konfessionalisierung des Schulwesens erreicht hätten, müßten sie nun auch für deren Folgen einstehen.“

Die Position der Kirchen

„Nach katholischer Auffassung muß die Gesamterziehung des Kindes in Familie und Schule von katholischem Geiste durchdrungen sein. Deshalb muß katholischer Glaube nicht nur im Religionsunterricht der Schule, sondern auch in den übrigen Lehrfächern zur Geltung kommen; der Unterricht muß von einer katholischen Lehrerpersönlichkeit getragen werden, und diese muß sich im Unterricht voll auswirken können; es muß eine wirkliche Einheit zwischen den Erziehungsfaktoren Elternhaus, Schule und Kirche bestehen.“ So formulierte die Fuldaer Bischofskonferenz 1956 in ihren „Katholischen Grundsätzen für Schule und Erziehung“ (herausgegeben von der Bischöflichen Arbeitsstelle für Schule und Erziehung, Köln) unter der Überschrift „Das katholische Schulideal“, das „nur durch die katholische Schule verwirklicht werden“ könne. „Staatlicher Schulzwang in Verbindung mit staatlicher Zwangsschule“ bedeutet — abgesehen von der Verletzung des Erziehungsrechtes der Kirche — eine „Entrechtung“ der Eltern, die nur dann nicht in ihrer ganzen Schwere empfunden wird, wenn die staatliche Schule in ihrem religiösen und erzieherischen Charakter den Forderungen der Eltern entspreche, die aber unerträglich werde, wenn dies nicht der Fall sei.

Im Jahre 1960, als die gegenwärtige Entwicklung bereits deutlich in Gang gekommen war, erklärte die Bischofskonferenz bereits nuancierter, aber doch unnachgiebig: Die Bischöfe verkennen nicht, „daß die Entwicklung der

modernen menschlichen Gesellschaft auch für unser Bildungs- und Erziehungswesen Probleme aufwirft, die einer ernsten Überprüfung bedürfen“. Mit Sorge aber erfülle sie die Feststellung, daß der Öffentlichkeit von verschiedenen Seiten und Organisationen Pläne und Vorschläge unterbreitet wurden, die zwar scheinbar im wesentlichen nur eine Neugestaltung der Schulorganisation bezweckten, die aber zugleich „größte Auswirkungen auf den weltanschaulichen Charakter unseres Erziehungswesens“ hätten und die „ganzheitliche“ Erziehung des Kindes gefährdeten. An Eltern und Erzieher erging die „dringende Bitte“, die kulturpolitische Entwicklung aufmerksam zu verfolgen und „unentwegt für das Elternrecht, für die konfessionelle katholische Schule, für die katholische Lehrerbildung und die ungeschmälernte religiöse Erziehung der Jugend einzutreten“.

Unter teilweiser Berufung auf die Konzilerklärung über die christliche Erziehung, die allerdings den deutschen Sonderfall der staatlichen Konfessionsschule nicht kennt und deswegen für die gegenwärtige Auseinandersetzung keine angemessenen Argumente liefert (vgl. dazu auch den Vortrag von W. Seibel SJ auf dem Katholikentag in Bamberg; veröffentlicht in der vom Kulturbeirat beim Zentralkomitee der deutschen Katholiken herausgegebenen Bändchen: Christliche Erziehung nach dem Konzil, Köln 1967, S. 31), wurde von seiten verschiedener kirchlicher Stellen die bisherige kirchliche Schulposition nach dem Konzil noch eindringlicher verteidigt. Zum Abschluß ihrer Vollversammlung in Hofheim/Taunus im März 1966 beschränkten sich die Bischöfe allerdings darauf, „die katholischen Eltern, Lehrer und Lehrerinnen an ihre Verpflichtungen hinsichtlich der religiösen Erziehung der Kinder“ zu erinnern und diese zu ermahnen, „sich für unser gesamtes Schulwesen verantwortlich zu fühlen und gerade inmitten der gegenwärtigen Auseinandersetzungen den katholischen Bildungs- und Erziehungsgrundsätzen die Treue zu halten“.

Erst auf der jüngsten Bischofskonferenz, die am 16. Februar 1967 in Bad Honnef zu Ende ging, gaben die Bischöfe den Stil der Ermahnungen auf. In einer mehr pragmatischen, die inneren Gegensätze verdeckenden, aber den Realitäten sich offenhaltenden Erklärung stellen sie fest:

„Wir verschließen uns in keiner Weise schulorganisatorischen Reformen, wo immer und soweit der Strukturwandel unserer modernen Gesellschaft es erfordert. Wir wünschen mit den katholischen Eltern für unsere Kinder eine leistungsfähige, ja die bestmögliche Schule. Darum werden wir ernstgemeinte Reformvorschläge nicht nur mit Wohlwollen und Weitherzigkeit prüfen, sondern auch an deren Verwirklichung tatkräftig mitwirken. Wir müssen aber auch erwarten, daß bei solchen Reformen dem gottgegebenen Recht der Eltern und dem wohlverstandenen Interesse der Kirche an der Erziehung unserer Jugend gebührend Rechnung getragen wird.“ Darüber hinaus erklärte der Vorsitzende der Konferenz, Julius Kardinal Döpfner, auf der abschließenden Pressekonferenz, daß man gewillt sei, künftig gemeinsam zu handeln und die Eltern über die katholischen Elternvereinigungen gründlich zu unterrichten. Die Erkenntnis scheint sich durchgesetzt zu haben, daß nicht überall dort, wo Schulfragen akut werden, antireligiöse Antriebe vermutet werden müssen, sondern daß es in bezug auf die staatliche Konfessionsschule ein echtes Dilemma gibt, das weder von der einen noch von der anderen Seite in der Art des gordischen Knotens gelöst werden kann.

Die Haltung der evangelischen Kirchen

Hier noch ein kurzes Wort zur Haltung der evangelischen Kirchenleitungen. Im Mai 1965 hat sich das evangelisch-lutherische Dekanat München an die Eltern mit einem auch von Landesbischof Dietzfelbinger gestützten „Wort zur Schuleinschreibung“ gewandt und die Eltern der evangelischen Schulanfänger ausdrücklich aufgefordert, ihre Kinder für die evangelische Bekenntnisschule anzumelden. Die Argumentation ist der katholischen sehr verwandt: in der geschlossenen Gemeinschaft einer evangelischen Klasse könnte das evangelische Glaubensgut, der Liederschatz, die Art und Weise der Kirche, zu leben und zu gestalten, in besonders klarer Weise vermittelt werden. Doch bildet Bayern die Ausnahme. In fast allen anderen Teilen der Bundesrepublik haben die Kirchenleitungen sich für die Gemeinschaftsschule ausgesprochen. So Anfang Februar noch gemeinsam die in Nordrhein-Westfalen liegenden drei evangelischen Landeskirchen. Der Leiter der Evangelischen Landeskirche Rheinland, Präses J. Beckmann, sagte dazu in einem Interview mit dem „Handelsblatt“ (7. 2. 67): „Verantwortung wird nur wahrgenommen, wenn sie wieder und wieder herausgefordert wird. Darum sind wir auch für die Freiwilligkeit des Religionsunterrichts, darum befürworten wir eine Schule, die nicht die Illusion heraufruft, es könne in dieser Welt Inseln der Seligen geben. Der staatlichen Institution Schule soll nicht zugeschoben werden, was Aufgabe der Eltern und der Kirche ist. Wohl aber haben die Eltern das Recht, vom Staat zu verlangen, daß seine Schulen das Maß an Bildung vermitteln, das zum Bestehen der Welt, in der die Kinder leben müssen, unentbehrlich ist. Das ist einfach ein Gebot der den Eltern obliegenden Sorgspflicht. Wird Elternrecht so verstanden, kann es weder mit dem Bildungsanspruch des Kindes noch mit dem Interesse der Gesellschaft kollidieren.“

Die derzeitige Lage

Die derzeitige schulpolitische Lage ist aber — unabhängig von Grundsatzfragen — dadurch bestimmt, daß zunächst die Frage unter Pädagogen und Politikern virulent wurde, ob denn die Organisation unseres allgemeinbildenden Schulwesens noch unserer Zeit angemessen sei (vgl. Georg Picht, *Die deutsche Bildungskatastrophe*, Olten und Freiburg 1964). Sie gingen dabei von dem statistisch klar erfaßbaren Tatbestand aus, daß weniger katholische Kinder weiterführende Schulen besuchen als ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung angemessen wäre und daß Katholiken im Durchschnitt zu den sozial unteren Schichten gehören. Über die Gründe dieses Tatbestandes ist inzwischen soviel Klärendes geschrieben worden (siehe bes. Erlinghagen, *Katholisches Bildungsdefizit*, Herder-Bücherei Bd. 195), daß sie hier nicht weiter erörtert werden brauchen. Picht leitete schon aus diesem Sachverhalt eine Schuld der katholischen Kirche ab, die am Prinzip der Bekenntnisschule festhalte und dadurch, zumal auf dem Lande, „Zwergschulen“ verschulde. Die zuständigen katholischen Amtsträger gaben Picht scheinbar Recht, indem sie zunächst einen heftigen Kampf um „die Schule im Dorf“ führten. Trotz einer ganzen Anzahl von Mahnern — von Erlinghagen bis Hermans — wurde dieser Kampf noch eine lange Zeit weitergeführt.

Inzwischen ist die Frage der Zwergschule außerhalb der Diskussion, wenn auch in der Praxis noch nicht erledigt.

Die Konsequenz der Abschaffung der Zwergschule heißt im gegenwärtigen Stand der Diskussion: leistungsfähige Mittelpunktschulen. Darunter versteht man die Oberstufe der Volksschule (Klasse 5—9), die man jetzt „Hauptschule“ (nach dem Hamburger Abkommen der Ministerpräsidenten von 1964) nennt. Da es selbst in Konkordaten dem Staat vorbehalten ist, zu definieren, was ein „geordneter Schulbetrieb“ ist, tauchen hier die eigentlichen Schwierigkeiten auf. Allgemein setzt sich die Ansicht durch, daß für ein geplantes und als notwendig erachtetes differenziertes Bildungsangebot („Kern und Kurs“ u. ä.) eine „einzügige“ Hauptschule (d. h. die Klassen 5 bis 9 sind je einmal und getrennt vorhanden) nicht ausreicht. So soll die Hauptschule also mindestens zweizügig sein; in einzelnen Bundesländern wird die dreizügige Hauptschule als notwendig angesehen. Bei der heute noch für die Volksschule geltenden Klassenmeßzahl von rd. 40 Kindern benötigte also eine einzügig voll ausgebaute Hauptschule rd. 200 Kinder, eine dreizügige aber deren 600. Gewiß lassen sich diese Zahlen reduzieren, aber unter 300 Kindern wird man bei Zweizügigkeit nicht rechnen können. Bei dem konfessionellen Mischungsverhältnis unserer Bevölkerung gerät so die Bekenntnisschule, will man nicht übergroße Einzugsgebiete schaffen, die dann wieder das Problem des Transportes mit sich bringen, überhaupt in Gefahr. Von vielen Seiten wird auch auf das bei Bekenntnisschulen notwendig entstehende Minderheitenproblem hingewiesen, das institutionell kaum lösbar erscheint (vgl. dazu die kritischen Ausführungen von Staatssekretär Hermans auf dem Katholikentag in Bamberg: *Herder-Korrespondenz* 20. Jhg., S. 367).

Baden-Württemberg

Die Verfassung vom 11. November 1953 (Art. 15) bestimmte, daß für die Volksschulen die bisher geltenden Bestimmungen in Kraft bleiben sollten. Das bedeutete für Baden die seit fast 100 Jahren gewachsene Form der badi-schen Gemeinschaftsschule, die in praxi infolge geringer Bevölkerungsmischung hier katholisch, dort evangelisch geprägt war und sich ausdrücklich als „christlich“ bezeichnete, in Nordwürttemberg die Gemeinschaftsschule als Regelschule und nur in Südwürttemberg-Hohenzollern die Wahlmöglichkeit zwischen staatlichen Bekenntnis- und Simultanschulen. Die Verfassung von 1953 verankerte jedoch ebenfalls ausdrücklich das Elternrecht. 1964 legte Kultusminister Hahn seinen „Schulentwicklungsplan“ vor, der leistungsfähige Mittelpunktschulen vorsah. In Südwürttemberg-Hohenzollern hätte das zu Zusammenlegungen von Bekenntnisschulen verschiedener Art oder auch von Bekenntnis- und Gemeinschaftsschulen geführt. Die in diesem Landesteil betroffenen Diözesen Rottenburg und Freiburg verlangten jedoch, daß nur Schulen gleichen Bekenntnisses zusammengelegt werden dürften und daß Minderheiten, die dadurch entstünden, eben die Schulen des anderen Bekenntnisses besuchen sollten. Während die Bereitschaft zum Besuch evangelischer Schulen durch katholische Kinder von den beiden Kirchenbehörden ausdrücklich erklärt wurde (!), verwies die evangelische Seite darauf, daß ihre Minderheitensituation es kaum zu leistungsfähigen Schulen ihres Bekenntnisses werde kommen lassen, daß man es aber andererseits als nicht zumutbar empfinde, die Kinder in katholische Bekenntnisschulen zu schicken. Das Kultusministerium wollte sich bis zu einer gesetzlichen Regelung die Hände für den Schulentwicklungsplan nicht binden lassen und suchte Schulen ohne

Bezeichnung zunächst einmal zu installieren. Diesem Verfahren widersprach das Justizministerium als nicht Rechts, hielt aber eine nachträgliche Befragung für statthaft. Dem widersprach schließlich das Staatsministerium, das eine der Schulzusammenlegung vorgängige Elternbefragung für rechtlich unabdingbar hielt. Die Parteien blockierten sich eine Weile gegenseitig, bis sich SPD und FDP zu dem gemeinsamen Konzept durchdrangen, im ganzen Lande die christliche Gemeinschaftsschule „badischer Prägung“ als einzige Schule einzuführen. Damals schon intervenierte die Nuntiatur, weil die in Aussicht genommene Regelung im Widerspruch zum Konkordat stehe.

Durch die Bildung der großen Koalition in Stuttgart wurde schließlich der Weg zu einer einheitlichen Lösung für den ganzen Südweststaat und zu der dazu erforderlichen Verfassungsänderung frei. Art. 15, Abs. 1 der Verfassung lautet jetzt: „Die öffentlichen Volksschulen haben die Schulform der christlichen Gemeinschaftsschule nach den Grundsätzen der Bestimmungen, die am 9. 12. 1951 in Baden für die Simultanschule mit christlichem Charakter gegolten haben.“

Bekenntnisschulen in Südwürttemberg können nach dem neuen Schulgesetz in private Bekenntnisschulen umgewandelt werden. Die Antragsfrist dafür läuft am 1. Juni 1973 aus, kann aber durch einen Landtagsbeschluß mit Zweidrittelmehrheit verlängert werden. Erschwerende Bedingung für private Bekenntnisschulen ist, daß im Gebiet des Schulträgers der Bestand mindestens einer öffentlichen Volksschule gewährleistet bleiben muß. Diese Regelung wurde durch Landtagsbeschluß am 8. Februar 1967 mit 89 gegen 21 Stimmen Gesetz. Rund 600 katholische Schulen sind betroffen. Die weitaus größere Zahl von ihnen wird in Gemeinschaftsschulen umgewandelt werden. Die von den beiden Ordinariaten Rottenburg und Freiburg gegen die Zusammenlegung von Schulen ohne Elternbefragung vor dem Erlaß des Gesetzes eingelegte Verfassungsbeschwerde ist entgegen anderslautenden Berichten nicht zurückgezogen worden. Auf Grund des Art. 8 der Verfassung, der bestimmt: „Rechte und Pflichten, die sich aus Verträgen mit der evangelischen und katholischen Kirche ergeben, bleiben von dieser Verfassung unberührt“, glauben die Gegner des neuen Gesetzes, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 26. März 1957 sei nicht anwendbar, nach dem das Reichskonkordat zwar als geltendes Recht bezeichnet, dem Bund aber die Kompetenz abgesprochen wurde, seine Einhaltung in den Bundesländern durchzusetzen.

Bayern

Hier liegt, um im Bild zu bleiben, der zweite „Hauptkriegsschauplatz“. Die Verfassung bestimmt in Art. 135: „(1) Die öffentlichen Volksschulen sind Bekenntnis- oder Gemeinschaftsschulen. Die Wahl der Schulart steht den Erziehungsberechtigten frei. Gemeinschaftsschulen sind jedoch nur an Orten mit bekenntnismäßig gemischter Bevölkerung auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu errichten.

(2) An den Bekenntnisschulen werden nur solche Lehrer verwendet, die geeignet und bereit sind, die Schüler nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses zu unterrichten und zu erziehen.“

Die auch hier notwendig gewordene Zusammenfassung kleinerer Schulen zu Mittelpunktschulen entfachte die Diskussion. Die Regierung war bestrebt, die notwendigen Schulgesetze in Einklang mit den geltenden Kirchenver-

trägen zu erlassen, da Verfassungsänderungen in Bayern nicht nur der Zweidrittelmehrheit im Landtag, sondern auch der Zustimmung der Bevölkerung in einem Volksentscheid bedürfen. Einen Volksentscheid wollte man aber vermeiden. Die Position der Regierung schien auch dadurch gefestigt, daß Verhandlungen mit den beiden Kirchen — im Unterschied zu anderen Bundesländern — sogar volle Übereinstimmung über den Vorrang der Bekenntnisschule ergaben. Das leidige Minderheitenproblem sollte durch Anstellung von „Minderheitenlehrern“ gelöst werden. Da es aber innerhalb der allein die Landesregierung tragenden CSU über die Verfassungsgemäßheit dieser Regelung Unstimmigkeit gab, einigte man sich auf den Kompromiß, nach dem auf Antrag der kirchlichen Behörde dann ein Lehrer eines anderen Bekenntnisses angestellt werden soll, wenn mehr als 25% der die Schule besuchenden Kinder einem anderen Bekenntnis angehören. In Schulen mit mehr als 9 Klassen genügen 15%. Dieser Lehrer soll für das Lehramt an öffentlichen Volksschulen ausgebildet und bereit sein, für die Kinder des Minderheitenbekenntnisses den Religionsunterricht zu übernehmen. Er soll aber auch Unterricht in anderen Fächern erteilen.

Mit dieser Regelung waren aber die Oppositionsparteien nicht einverstanden. Sie forderten eine Verfassungsänderung, um die Gleichstellung der Gemeinschaftsschule mit der Konfessionsschule zu erreichen. Die SPD antwortete mit einer Verfassungsklage; die FDP leitete ein Volksbegehren zur Gleichstellung der Gemeinschaftsschule ein. Die CSU setzte sich in den Ausschußberatungen dennoch über alle Bedenken hinweg und erregte in der letzten Phase der Verhandlungen durch ihre Eile (das Gesetz sollte noch vor der Wahl verabschiedet sein) bei den Gegnern und in der Öffentlichkeit Ärger. Die FDP hätte zur Einleitung eines Volksbegehrens 25 000 Unterschriften benötigt. Noch während des Wahlkampfes erreichte sie fast das Vierfache. Dennoch brachte die Landtagswahl vom 20. November 1966 der CSU wieder die absolute Mehrheit. Die FDP bekam ihr Volksbegehren, erreichte jedoch statt der dazu notwendigen Zahl von 10% Unterschriften der wahlberechtigten Bürger nur 9,4%. Mit Recht wurde dies als Achtungserfolg deklariert. Die SPD distanzierte sich trotz allen Werbens von diesem Volksbegehren mit dem Argument, sie wolle ja nicht nur die Gleichstellung der Gemeinschaftsschule mit der Bekenntnisschule, sondern grundsätzlich die Gemeinschaftsschule als Regelschule.

Der Sonderfall Berlin

Im Gegensatz zu den meisten Ländern enthält die Berliner Verfassung vom 1. Oktober 1950, die die Verfassung vom 13. November 1946 ablöste, keine Schulbestimmungen. Rechtsgrundlage sind das Schulgesetz vom 16. Juni 1948, das mit dem 7. August 1961 eine neue Fassung erhielt, und das Lehrerbildungsgesetz vom 16. Oktober 1958. Für alle Kinder gilt die sechsjährige Grundschule. Alle darauf aufbauenden Schulen tragen die Bezeichnung „Oberschulen“, so die jetzige „Hauptschule“ die Bezeichnung „Oberschule praktischen Zweiges“. Der Religionsunterricht ist Sache der Religionsgemeinschaften (Rundverfügung vom 9. 11. 50 in der Fassung vom 13. 4. 53). Innerhalb der Schule wird dafür nur die Zeit (zwei Wochenstunden) und der Raum zur Verfügung gestellt. Die Religionslehrer sind Beauftragte ihrer Religionsgemeinschaften und als solche nicht Mitglieder des Lehrerkolle-

giums. Das entspricht der in Berlin streng durchgeführten Trennung von Kirche und Staat.

Zwei Punkte gibt es, um die in Berlin seit Jahren zwischen dem Senat und den Kirchen gestritten wird: die Bezuschussung von Privatschulen und die Ausbildung von Religionslehrern an der Pädagogischen Hochschule. Lange Zeit waren die Zuschüsse für Privatschulen auf 50% der Unkosten festgesetzt, was in der Praxis aber einen Zuschuß zwischen 35 und 45% bedeutete. Besonders bei Neubauten waren die Schulträger ungewöhnlich belastet. Nach langem Drängen und vielerlei Interventionen, auch des in Ostberlin residierenden Erzbischofs Bengsch, wurde der Zuschuß am 1. Januar 1966 erhöht. Die Katholiken, die in Berlin nur 11,8% der Bevölkerung ausmachen, sind mehrfach vom Erzbischof zu besonderen Spenden aufgefordert worden. Die Westberliner Seelsorger haben für diesen Zweck 2% ihres Gehaltes zur Verfügung gestellt. Vor 1933 hatte Berlin 58 katholische Schulen, die im Dritten Reich alle geschlossen wurden. Im Jahre 1964 waren es wieder 20, die von 4452 Kindern (jedes fünfte katholische Kind Berlins) besucht wurden. Sechs Schulen wurden nach dem Kriege neu gebaut. Umstellungen und Konzentration sollen das Berliner katholische Schulwesen noch attraktiver machen.

Der andere Streitpunkt ist, daß an der Pädagogischen Hochschule eine Fakultät für Religionslehre nicht nur nicht erworben, sondern Religionslehre weder als ordentliches noch als Wahlfach studiert werden kann. Eine katechetische Ausbildung ist nur neben oder nach dem eigentlichen Studium möglich.

Bremen und Hamburg

In Bremen gibt es Konfessionsschulen ebenfalls nur als Privatschulen, für die das Land 50% der Personalkosten, nicht also Sachkosten erstattet. Die „Bremer Klausel“ des GG erlaubt es Bremen, Religionsunterricht nicht als ordentliches Lehrfach zu führen (Art. 7, Abs. 3, Satz 1). Statt dessen gibt es laut Verfassung einen „bekenntnismäßig nicht gebundenen Unterricht in biblischer Geschichte auf allgemein christlicher Grundlage“ (Art. 32). Die Volksschüler der 9. Klasse, die Mittelschüler der 10. und die Gymnasiasten der letzten drei Klassen erhalten nach dem offiziellen Lehrplan statt dessen „vergleichende Religionskunde“. Dieser „Religionsunterricht“ ist ausschließlich Sache des Staates. Ein von der evangelischen Kirche benutztes Religionsbuch wurde als „zu konfessionell“ an den Schulen verboten. Der Staatsgerichtshof hat Klagen von katholischen und evangelischen Gemeinden zurückgewiesen (23. 10. 65). Gegen dieses Urteil ist Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingelegt worden.

„Die allgemeinbildende Schule, die Berufsschule und die Berufsfachschule fassen als Gemeinschaftsschule alle Schulpflichtigen ohne Unterschied des Bekenntnisses und der Weltanschauung zusammen.“

So bestimmt es der § 8 des Hamburger Schulgesetzes. Und doch konnte der Schulleiter des Verbandes der freien katholischen Schulen in Hamburg, Thies, im April vorigen Jahres dem „echo der zeit“ erklären: „Das Wort Toleranz hat hier in Hamburg in schulischer Hinsicht einen echten Klang. Der Wunsch der Eltern ist das Primäre.“ Den Trägern von Privatschulen gewährt das Land die gesamten Sachkosten sowie 90% der Personalkosten. Für die katholischen Privatschulen muß allerdings der katholische Gemeindeverband zunächst die Kosten für das

Grundstück und den Bau selbst übernehmen. Im Frühjahr 1963 wurden noch zwei moderne katholische Schulgebäude, die mit einem Kostenaufwand von rund 5,5 Mill. DM erbaut wurden, ihrer Bestimmung übergeben. Von den 17 Volksschulen, 1 Mittelschule und 2 Gymnasien werden gegenwärtig etwa 6000 von 13000 katholischen schulpflichtigen Kindern erfaßt. Gezielte Elternarbeit, der seit Jahren selbstverständliche Einsatz von 17 Schulbussen und die besondere Fürsorge der katholischen Kirche für diese Schulen haben sie zu erfolgreichen Instituten der Erziehung und Bildung gemacht, die seit Jahren höhere Prozentsätze von Volksschülern nach der Aufnahmeprüfung an das Gymnasium abgeben als der Durchschnitt der staatlichen Schulen. Von Unstimmigkeiten zwischen Kirche und Staat hat man in Hamburg seit langem nichts gehört. Natürlich spielt hier für die Katholiken der Diaspora-Effekt, der immer auch einen stärkeren Willen zum Engagement mit sich bringt, eine große Rolle. Ob aber das Hamburger Modell nicht stärkere Beachtung als mögliches Vorbild auch in anderen Bundesländern verdient?

Die Situation in Hessen

„An allen hessischen Schulen werden die Kinder aller religiösen Bekenntnisse und Weltanschauungen in der Regel gemeinsam erzogen (Gemeinschaftsschule).“ So bestimmt es der Verfassungsartikel 56. „Der Religionsunterricht ist“ nach Art. 57 „ordentliches Lehrfach“. Privatschulen sind nach Art. 61 zugelassen, doch ist das Privatschulwesen nicht stark ausgeprägt. Auch die CDU tritt in Hessen seit Jahren für die Gemeinschaftsschule unter mehr oder weniger stillschweigender Duldung der kirchlichen Amtsträger ein. Ins Gerede kamen die hessischen Schulverhältnisse durch eine Entscheidung des hessischen Staatsgerichtshofes vom 27. Oktober 1965, nach der das Schulgebet unzulässig ist. Im Jahre 1963 hatten die Eltern eines Frankfurter Schülers beantragt, festzustellen, ob die Hessische Verfassung verletzt werde, wenn in einer öffentlichen Volksschule zum Beginn des Unterrichts gegen den Willen der Eltern eines Kindes gebetet wird. Der zuständige Regierungspräsident hatte ihren Antrag auf Unterlassung des Schulgebets in der Klasse ihres Kindes abgelehnt. Die Eltern lehnten ihrerseits den Kompromißvorschlag ab, ihr Kind erst nach dem Schulgebet das Klassenzimmer betreten zu lassen. Ein Sprecher der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sprach damals von einem „folgeschweren Bruch in der Schultradition in Hessen“, nach der es dort immer eine „christliche Gemeinschaftsschule“ gegeben habe. Dies fand der Staatsgerichtshof aber weder in der Verfassung noch in den Schulgesetzen des Landes gestützt. Lediglich im Vertrag vom 18. Februar 1960, den das Land Hessen mit den evangelischen Landeskirchen abgeschlossen hat, wird in Art. 15 ausgesagt, daß die öffentlichen Schulen „Gemeinschaftsschulen auf christlicher Grundlage“ seien. Auf die weitgehende Problematik des Urteils kann hier nicht eingegangen werden. Jedenfalls aber wurde die Diskussion um die Zulassung von Bekenntnisschulen unter Berufung auf das Elternrecht neu entfacht. Die Regierung beilegte sich zu erklären, daß trotz dieses Urteils ein generelles Verbot des Schulgebets nicht in Frage komme. Verfassungsänderung und Volksentscheid wurden von verschiedenen Parteien erwogen. Beim Bundesverfassungsgericht legten Eltern Beschwerde gegen das Urteil des Hessischen Staatsgerichtshofes ein. Die katholischen Bi-

schöfe befürworteten eine Gesetzesänderung, die den „christlichen“ Charakter der hessischen Gemeinschaftsschule klarlegt, gaben sich aber schließlich mit einem Kompromiß zufrieden.

Niedersachsen nach dem Konkordat

Von manchen Betrachtern wird Niedersachsen als Ausgangspunkt aller jetzt akuten Auseinandersetzungen in der Schulfrage angesehen. Nach 1945 blieb es in den Landesteilen, die früher zu Preußen gehört hatten, bei Bekenntnisschulen nach dem Preußischen Schulgesetz von 1906. Das Schulgesetz vom 15. September 1954 erklärte alle öffentlichen Schulen grundsätzlich zu christlichen Gemeinschaftsschulen und führte für die Errichtung von Bekenntnisschulen erheblich erschwerende Bestimmungen ein. Die Bundesregierung klagte gegen das Land auf Einhaltung des durch dieses Gesetz offensichtlich verletzten Reichskonkordates. Der Rechtsstreit endete mit dem bekannten Karlsruher Urteil vom 26. März 1957, das zwar die völkerrechtliche Gültigkeit des Konkordats bestätigte, die verfassungsrechtliche Bindung des Landesgesetzgebers an die Schulbestimmungen des Konkordates jedoch verneinte und dem Bund die Kompetenz absprach, in einem Land die Erfüllung der Schulbestimmungen des Reichskonkordats durchzusetzen. Es gab Demonstrationen gegen dieses Schulgesetz, die dazu führten, daß das Land Niedersachsen zunächst vertraulich, dann offiziell mit dem Heiligen Stuhl über ein neues Konkordat seit etwa 1961 verhandelte. Als das Konkordat kurz vor dem Abschluß stand, zerbrach die Regierung aus SPD und FDP über dieser Frage. Die CDU trat in die Regierung ein und ratifizierte zusammen mit der SPD am 26. Februar 1965 das den traditionellen kirchlichen Forderungen weit entgegenkommende Konkordat. Im Art. 6 dieses Vertrages wurde bestimmt, daß das Land die Beibehaltung und Neuerrichtung von katholischen Bekenntnisschulen gewährleisten sollte, daß bei notwendigen Schulzusammenlegungen nur gleiche Schulen zusammengelegt werden können, daß auf Antrag von Erziehungsberechtigten katholische Bekenntnisschulen errichtet werden können, wenn diese angemessen gegliedert sind und die schulische Versorgung anderer Schüler gewahrt wird. Bei Gemeinschaftsschulen soll der Anteil katholischer Lehrer am Kollegium dem Anteil katholischer Schüler an der Schule entsprechen (vgl. Herder-Korrespondenz 18. Jhg., S. 292 ff.). Wenn auch mit dem Abschluß dieses Konkordates nicht alle Streitfälle in Niedersachsen erledigt sind, so haben sich doch beide Vertragspartner um loyale Anwendung des Vertrages bemüht. Übrigens zog die evangelische Kirche mit einem Ergänzungsvertrag zum Loccumer Kirchenvertrag, der seinerseits in manchen Teilen das Modell für das niedersächsische Konkordat abgegeben hatte, nach.

Streit in Nordrhein-Westfalen

Ansatzpunkt der Auseinandersetzungen im Zuge der Neugliederung des Schulwesens war in NRW die Verfassungsbestimmung (Art. 12, Abs. 3, letzter Satz): „Auch die wenig gegliederte und ungeteilte Schule gilt grundsätzlich als geordneter Schulbetrieb.“ Dagegen wandte sich im Sommer 1964 die SPD, die in diesem Punkt der Unterstützung der FDP, damals noch Koalitionspartner der CDU in der Regierung, sicher zu sein glaubte. Dem setzte der damalige Kultusminister Mikat den Vorschlag entgegen, das Recht der Eltern auf die Wahl der Schulart zu reformieren: nicht mehr 40, sondern 120 Elternstim-

men sollten für die Errichtung einer neuen Konfessions- oder Gemeinschaftsschule erforderlich sein. Eine Verfassungsänderung im Sinne der SPD lehnte er ab, weil es auch weiterhin eine Rechtsgrundlage für kleine Dorfschulen in abgelegenen Gebieten geben müsse. Deutlich sagte er: „Das konfessionelle Prinzip allein genügt nicht, zur Elternverantwortung gehört auch die Sorge um eine leistungsfähige Schule.“ Von den 1,5 Millionen Volksschülern in NRW gingen zu der Zeit noch 54,2% in katholische, 28,7% in evangelische und 17,1% in Gemeinschaftsschulen. Die Politik des Reformers Mikat, der vielen Schulleuten zu rasch voranging, zielte darauf ab, das Schulwesen durch Angebote neuer Möglichkeiten in den verschiedensten Formen in Bewegung zu bringen. Dabei mühte er sich auch um eine erhöhte eigenverantwortliche Willensbildung der Eltern. Seine Erlasse waren auf Flexibilität aus, etwa seine Richtlinien zur Gründung von Mittelpunktschulen vom März 1966. Dennoch führte gerade dieser Erlaß zu Protesten aus katholischen Kreisen. Der Verein katholischer deutscher Lehrerinnen erklärte in einer umfangreichen Stellungnahme: Es dürfe nichts geschehen, was „den Charakter der Bekenntnisschulen um eines höheren vertikalen Aufbaues willen“ gefährde oder Gefährdungen für die Zukunft einleite. Ebenso viel Ärger erregte Mikat mit seiner Denkschrift zum Ausbau des Bildungswesens in NRW, u. a. deshalb, weil darin von der Bekenntnisschule nicht ausdrücklich die Rede war. In dem neuen Schulpflichtgesetz vom 24. Mai 1966 wurde die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung für Schulkindergärten für schulpflichtige, aber noch nicht schulpflichtige Kinder gestrichen. Deshalb stimmte die SPD gegen dieses Gesetz. Die Sitzung, in der der Landtag dieses Gesetz verabschiedete, war die letzte der Legislaturperiode. In seiner Regierungserklärung vom 26. Juli 1966 erklärte Ministerpräsident Meyers, die Schulreformen würden fortgesetzt. Mikat wurde wieder Kultusminister. Offenbar aber hatte es Koalitionsabsprachen in Schulfragen gegeben, die von katholischer Seite heftig kritisiert wurden. Die FDP verlangte u. a., die künftige Hauptschule (Volksschuloberstufe) „in der Regel“ nur als Gemeinschaftsschule zu führen. Es erwies sich weiter, daß die beiden Kirchen nicht einig waren: Die evangelischen Landeskirchen erklärten sich offen für die Gemeinschaftsschule. Die katholischen Bischöfe erließen einen gemeinsamen Hirtenbrief zur Schulfrage, in dem sie sich erneut nachdrücklich für die Bekenntnisschule aussprachen. Inzwischen legte Mikat den 2. Teil seines Strukturplanes zum Ausbau von Grund- und Hauptschulen im November 1966 vor, trat wieder für eine allmähliche Entwicklung zu einem modernen Schulwesen, aber auch für das Elternrecht ein. Die Anfang Dezember gebildete SPD/FDP-Regierung betreibt offenbar in Schulfragen die Taktik des Wechselbads: Fordernde Interviews wechseln mit beruhigenden und sehr vorsichtigen Stellungnahmen. Zu gesetzlichen Maßnahmen ist es bis jetzt noch nicht gekommen. Sicher scheint jedoch zu sein, daß die gegenwärtige Koalition folgende Regelungen durchsetzen will: 1. Einklassige Schulen erfüllen nicht mehr die Anforderungen des „geordneten Schulbetriebs“. 2. Grund- und Hauptschule werden geteilt. Während die Grundschule nach einem noch festzulegenden Modus Bekenntnisschule bleiben kann, wird die Hauptschule in der Regel Gemeinschaftsschule und mindestens zweizügig sein. 3. Elternabstimmungen über die Schulart sollen grundsätzlich geheim abgehalten werden.

Nach gegenwärtigen Plänen soll dem Landtag bereits im April ein neues Schulgesetz zur Beratung vorgelegt werden, das die Trennung der Volksschule in Haupt- und Grundschule vorsieht, die Hauptschule zur Gemeinschaftsschule macht und diese zunächst als weiterführende Schule zum freiwilligen Besuch anbietet. Damit wäre vorerst eine Verfassungsänderung nicht notwendig. Kultusminister R. Holthoff hofft, daß diese weiterführende Hauptschule bereits ab 1. August 1967 von etwa 100 000 Kindern besucht wird.

Kompromiß Rheinland-Pfalz

Das Hamburger Abkommen der Ministerpräsidenten zur Vereinheitlichung des Schulwesens in der Bundesrepublik vom November 1964 brachte auch die rheinland-pfälzische Schulpolitik in Bewegung. Da die CDU bei der Wahl 1963 ihre Mehrheit verloren hatte und mit der FDP koalieren mußte, hatte sie nach der Regierungsbildung das vielgeschmähte Opfer gebracht und einer Änderung des Art. 29 der Verfassung zugestimmt, nämlich der Streichung des Nebensatzes, wonach ein geordneter Schulbetrieb auch durch die einklassige Schule gewährleistet wird. Auch wurde neben der bekenntnismäßig gebundenen Lehrerbildung die simultane ermöglicht. Im Oktober 1965 brachte die SPD einen Gesetzentwurf ein, der die Folgerung aus dem Hamburger Abkommen zog und sich durchaus im Rahmen der Verfassung hielt. Lediglich forderte sie darüber hinaus den „Minderheitenlehrer“, wenn die Zahl der Schüler einer Bekenntnisminderheit die Klassenmeßzahl übersteigt. Im März 1966 legte die Regierung einen eigenen Gesetzentwurf vor. Während noch über beide Entwürfe beraten wurde, stellte die FDP überraschend im Juni 1966 einen eigenen Antrag, die Verfassung dahingehend zu ändern, daß alle Hauptschulen christliche Gemeinschaftsschulen sind.

Die SPD reagierte rasch und legte ihrerseits einen verfassungsändernden Entwurf vor, nach dem bei der Bildung von Hauptschulen die Erziehungsberechtigten in geheimer Abstimmung darüber befinden sollten, ob diese Hauptschule als christliche Simultan- oder als Bekenntnisschule geführt werden soll. Die CDU folgte zwei Tage später mit einem eigenen Antrag, demzufolge es nicht unbedingt bei der einmal getroffenen Entscheidung für eine Hauptschule bleiben müsse, sondern auch eine spätere Umwandlung in eine andere Schulart möglich bleiben sollte.

Im Herbst 1966 beschloß der kulturpolitische Ausschuß des Landtags auf Initiative des SPD-Abgeordneten Fuchs, des Vorsitzenden dieses Ausschusses, in einem öffentlichen Anhörungsverfahren die Vertreter der Lehrerschaft und der beiden Kirchen zu den geplanten Gesetzes- und Verfassungsänderungen zu befragen. Während sich die evangelischen Kirchenvertreter dabei für die Hauptschule als christliche Gemeinschaftsschule aussprachen, vertrat der für die beteiligten fünf Diözesen sprechende Generalvikar von Trier die Auffassung, eine geheime Elternabstimmung sei mit dem Elternrecht nicht vereinbar, da die Eltern nur für ihre eigenen Kinder votieren könnten (!). Außerdem hätten die Eltern ja schon bei der Schulanmeldung ihren Willen bekundet. Darüber hinaus sei nichts notwendig. Daraufhin erklärte die SPD, ein Übereinkommen sei offenbar nicht möglich und legte nun ihrerseits einen verfassungsändernden Antrag vor, nach dem die Hauptschule in der Regel christliche Gemeinschaftsschule sein solle. Die Bekenntnisschule könne als Antragsschule bestehenblei-

ben. Damit sei dem Elternrecht genüge getan. Die CDU folgte mit einem eigenen Antrag. Danach sollten die Erziehungsberechtigten nur dann in einem geheimen Wahlverfahren abstimmen, wenn eine Hauptschule nur durch Zusammenfassung verschiedener Schulen erreicht werden könne. Keiner der Anträge erreichte in der Landtagsitzung vom 7. Januar 1967 eine verfassungsändernde Mehrheit. Auch eine vermittelnde Stellungnahme des Landeselternbeirates schien keinen Weg aus der Sackgasse zu zeigen. Um zu verhindern, daß der Schulstreit Gegenstand des beginnenden Wahlkampfes (Wahl am 23. April) werde, versuchten die Fraktionsführer der CDU und SPD schließlich doch noch ins Gespräch zu kommen. Der Kompromißvorschlag der CDU lautete, daß sich bei Schulzusammenlegungen 80% der Eltern für eine bestimmte Schulart aussprechen müßten, andernfalls werde die zu bildende Schule als christliche Gemeinschaftsschule geführt. Schließlich brachten alle Parteien gemeinsam einen Antrag ein, nach dem christliche Gemeinschaftsschulen und Bekenntnisschulen gleichrangig nebeneinander bestehenbleiben. In einer Sondersitzung hat das Parlament am 14. März das verfassungsändernde Gesetz verabschiedet.

Saarland

Noch vor der Verabschiedung des inzwischen vielzitierten „Hamburger Abkommens“ der Ministerpräsidenten erklärte der saarländische Ministerpräsident im April 1964, die Saarregierung halte an der konfessionellen Volksschule im Saarland fest und lehne vorschnelle Entscheidungen zur Schaffung von Mittelpunktschulen ab. Damals kannte die saarländische Verfassung nur die Konfessionsschule. Im Februar 1965 mußte der Art. 27 jedoch dahingehend geändert werden, daß die öffentlichen Schulen „Bekenntnisschulen oder christliche Gemeinschaftsschulen“ seien. Gegen diese Änderung stimmten im Landtag nur die Abgeordneten der SVP/CVP. Eine weitere Änderung besagte dann, daß auf Antrag von fünfzig Eltern eine entsprechende Schule eingerichtet werden muß. Im Oktober 1965 gab es den ersten Präzedenzfall, als in Wahlschied durch Elternantrag neben der katholischen Bekenntnisschule auch eine Gemeinschaftsschule eingerichtet werden mußte, weil fünfzig Eltern es so wollten. Im Oktober 1966 kündigte die FDP, auch in Saarbrücken Koalitionspartner in der Regierung, einen Antrag an, nach dem Mittelpunktschulen in der Regel als christliche Gemeinschaftsschulen zu führen und die Eltern von Amts wegen über ihre Wahlmöglichkeiten aufzuklären seien. Seitdem hat man noch nichts Weiteres in der Sache aus Saarbrücken gehört. Kultusminister Scherer teilte Anfang Februar 1967 mit, daß im Saarland z. Z. 595 Bekenntnisschulen (evangelisch und katholisch) bestünden. An 235 von ihnen seien konfessionelle Minderheiten vertreten. An katholischen Schulen seien im Schuljahr 1966 1595 Kinder, an evangelischen Schulen 1223 Kinder anderen Bekenntnisses unterrichtet worden.

Schleswig-Holstein

Dieses fast ganz evangelische Bundesland ist wohl seit Jahren unter unserem Aspekt das ruhigste. Die Verfassung bestimmt klar: „Die öffentlichen Schulen fassen als Gemeinschaftsschulen die Schüler ohne Unterschied des Bekenntnisses und der Weltanschauung zusammen.“ Wo im Schulartikel von „Minderheiten“ die Rede ist, handelt es sich um nationale, also dänische Minderheiten. Das Land hat seit 150 Jahren schon ein neuntes Schuljahr.

Deshalb hat es „Ärger“ im letzten Jahr nur wegen der Umstellung des Beginns des Schuljahres gegeben, weil diese Umstellung zu einer Verkürzung statt, wie in allen anderen Ländern, zu einer Verlängerung der Schulzeit geführt hat.

Das Privatschulwesen in Schleswig-Holstein gründet sich auch heute noch auf eine „Staatsministerialinstruktion“ vom 31. Dezember 1839, in der es heißt: „Privatschulen und Privaterziehungsanstalten sollen nur da, wo sie einem wirklichen Bedürfnis entsprechen, also nur an solchen Orten gestattet werden, wo für den Unterricht der schulpflichtigen Jugend durch die öffentlichen Schulen nicht ausreichend gesorgt ist.“

Vor gut einem Jahr wurde P. Erlinghagen das (von ihm dementierte) Wort zugeschrieben, in 10 bis 20 Jahren werde man nicht mehr von der Konfessionsschule als staatlicher Einrichtung sprechen. Trotz seines Dementis wurde und wird er dieserhalb sehr geschmäht. Eine realistische Betrachtung der schulpolitischen Situation, wie sie hier versucht wurde, läßt den Schluß zu, daß dieses Wort aber eher zu optimistisch war. Selbst die CDU/CSU bildet in den Ländern, in denen es die Konfessionsschule noch gibt, keine geschlossene Front mehr,

nicht nur weil mehr und mehr evangelische Abgeordnete den Empfehlungen ihrer Kirche folgen und für die Gemeinschaftsschule bei Gesetzesänderungen stimmen, sondern weil sich auch unter den katholischen Abgeordneten und in breiten Kreisen der katholischen Bevölkerung die Haltung in der Schulfrage sehr differenziert. Es wird also nicht nur mehr des Einfallsreichtums, des Engagements und des Einsatzes materieller Mittel, sondern auch eines angemessenen Umdenkens bedürfen, wenn die Katholiken die religiöse Kindererziehung im öffentlichen Schulwesen sichern wollen. Zudem hat die Schulfrage zu lange alle kulturpolitische Kraft der deutschen Katholiken gebunden, so daß sie sich um andere, heute ebenso wichtige Bereiche, kaum kümmern konnten.

Eine der Hauptaufgaben der nächsten Zeit wird es sein, die Elternarbeit wesentlich zu verstärken, nicht nur im Sinne der Anweisung, auf jeden Fall für die Bekenntnisschule zu votieren. Erste Ansätze dazu, das Elternrecht nicht nur als Anmelderecht für eine bestimmte Schulform zu sehen, sondern als ein echtes und genuines Mitwirkungsrecht der Eltern auch an der öffentlichen Erziehung ihrer Kinder, scheinen sich in letzter Zeit bereits abzuzeichnen.

Aus der Ökumene

Das theologische Problem der Säkularisierung

Zu dem Buch von Harvey Cox „Stadt ohne Gott?“

Unter den guten Beiträgen der Studienbände zur Weltkonferenz „Kirche und Gesellschaft“ fiel u. a. auf die Abhandlung von Prof. Harvey Cox (Baptist), Sozialethiker der Theologischen Hochschule von Harvard University, über „Die Verantwortung der Christen in einer technisierten Gesellschaft“ (vgl. Herder-Korrespondenz 20. Jhg., S. 332, vollständiger Wortlaut im deutschen Sammelband „Die Kirche als Faktor einer kommenden Weltgemeinschaft“, Stuttgart 1966, S. 102 f.). Es war ein Extrakt aus seinem Buch *The Secular City*, das 1966 als theologischer Bestseller, Auflage 240 000, eine lebhaft diskutierte Diskussion in den USA, auch in katholischen Zeitschriften (z. B. „Commonweal“ 1965, S. 189 f.), ausgelöst hatte, in einer Zeit, als die Parole „Gott ist tot“ in aller Munde war. Cox hat das Verdienst, knapp, treffsicher und faszinierend die christliche Position aus ihrer Verlegenheit gegenüber der unaufhaltsamen Säkularisierung des öffentlichen Lebens als Folge der technologischen Revolution befreit zu haben. Inzwischen erschien das Buch in deutscher Übersetzung: „Stadt ohne Gott?“ (Kreuz-Verlag 1966, 310 S.). Schon die englische Ausgabe fand eine ausführliche kritische Würdigung in den „Stimmen der Zeit“ (Mai 66, S. 383—388), auf die deutsche Ausgabe wurde ebenfalls hingewiesen, da es sich lohne, sich mit den Thesen von Cox auseinanderzusetzen (vgl. „Stimmen der Zeit“, Februar 67, S. 156). Dies ist in der Tat nötig, weil bereits die Pastoral auf Cox aufmerksam wurde (vgl. J. Kuhlmann in „Geist und Leben“, Dezember 1966, S. 425 ff.) und seine Anregungen zur Lösung des theologischen Problems eines angemessenen Redens von Gott in einer säkularisierten Welt aufgreift.

Eine notwendige Unterscheidung

Um von vornherein ein Mißverständnis auszuschließen, sei betont, daß Cox die positive Bedeutung der Säkularisation als Ereignis vom biblisch-christlichen Schöpfungsglauben her versteht, während er den Säkularismus als Ideologie der Weltvergötzung scharf davon unterscheidet und ablehnt. Diese Unterscheidung erfolgt nicht willkürlich, sie ist das Ergebnis einer bibeltheologischen Prüfung der Herkunft der lateinischen Worte „saeculum“ bzw. „mundus“. Diese Zwiespältigkeit zeige an, daß der ursprüngliche hebräische Sinn von „Welt“, der als Geschichte vollzogenen Schöpfung Gottes, durch das hellenistische Griechisch entzeitlicht und zugleich als minder wirklich qualitativ abgewertet worden ist: „Die biblische Feststellung, daß unter Gott das gesamte Leben in Geschichte hineingezogen wird, daß die Welt säkularisiert ist, geriet lange in Vergessenheit“ (S. 30). Säkularisierung bedeutet also den unabwendbaren Prozeß eines Freiwerdens der Welt von der Beherrschung durch Mythen und Götter zu sich selbst, nicht aber ihre Abwendung von Gott, wie im Säkularismus als Ideologie. Erst wenn man diesen positiven Sinn von Säkularisierung annimmt, kann man fragen, ob Cox Säkularisierung nicht zu enthusiastisch versteht. Daß dies nicht der Fall ist, zeigen die Kapitel über die Kirche.

Für viele katholische Beobachter mag ein guter Einstieg in seine Erkenntnis die hohe Wertschätzung sein, die er als führender Sprecher des ökumenischen Gesprächs in den USA dem bei Herder and Herder, New York, erschienenen Buch des katholischen Philosophen Leslie Dewart, Toronto, gewidmet hat: *The Future of Belief* (Die Zukunft des Glaubens), und zwar in der protestantischen Zeitschrift „The Christian Century“ (9. 11. 66, S. 1375—1379). Dewart war vom Verlag gebeten worden, sich mit der gleichfalls dort veröffentlichten englischen Ausgabe des Buches des französischen Atheisten und Mar-